

stellung der Prokuratorien die päpstlichen Vorschriften angenommen. Wie läßt sich diese anscheinende Unterwerfung mit der Tatsache vereinigen, daß die Instruktionen der Prokuratoren in manchen Punkten den päpstlichen Forderungen widersprachen?

Die Schwierigkeit scheint noch größer zu werden, wenn wir die übliche kirchliche Prozedur der Rekonziliation untersuchen. Die Strafe der Exkommunikation wurde nicht als Rache, sondern als Heilmittel betrachtet: *Disciplina enim est excommunicatio et non eradicatio* war ein Grundsatz, der in das *Corpus Iuris Canonici* Eingang gefunden hatte¹⁾. Demgemäß war es die Pflicht der Kirche, die Verhängung der Exkommunikation aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt und der von ihr Betroffene seine Haltung geändert hatte²⁾. Den Beweis für eine solche Änderung konnte der Pönitent nur dadurch erbringen, daß er die von der Kirche vorgeschriebene Form der Rekonziliation gehorsam annahm. Diese Form umfaßte so, wie sie vom Hostiensis in seiner *Summa aurea* beschrieben, von Antoninus von Florenz im 15. Jh. gebilligt, und als *Ordo excommunicandi et absolvendi* in das *Pontificale Romanum* einverleibt worden war, vier Elemente³⁾. Erstens, der Pönitent mußte schwören, den Befehlen der Kirche in bezug auf die Angelegenheit, derentwegen er exkommuniziert worden war, zu gehorchen. Zweitens, wenn das Urteil gefällt worden war *ab homine* wegen offenbarer Verstöße, mußte dem Gekränkten genügende Genugtuung gewährt werden; war es aber gefällt *a canone*, so mußte unter Umständen (wie im Falle

iniuste fuisse privatos; eine solche Meinung würde der Papst Ludwig nicht in den Mund gelegt haben. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß in Ludwigs Prokuratorium vom September 1343 die Kurie die Stelle formuliert hat, welche den Papst ermächtigte, ein Abkommen zwischen ihm und den Luxemburgern zu treffen, wobei Ludwig sich beklagt über jene Familie, *cum revera et ipsi potius nos multis offenderint et honori nostro et statui repugnent*. Es ist höchst wahrscheinlich, daß in dem kurzen allgemeinen Prokuratorium, das Ludwig im September 1343 aufsetzte, die päpstlichen Bedingungen von Ludwig verstümmelt worden waren, vgl. unten S. 478 Anm. 1.

¹⁾ c. 37. C. XXIV q. 3.

²⁾ D. B. Schilling, Der Kirchenbann nach canonischem Rechte (1859) S. 1; N. München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 2 (1866) 255.

³⁾ Hostiensis, *Summa aurea* lib. V. *De sententia excommunicationis* (ed. Colonia 1612, cc. 1706ff.); Antonini Archiep. Flor. *Summa*, pars III. tit. 24 c. 77 (ed. Venedig 1582, 459); *Pontificale Romanum* (*Clementis VIII. pont. max. iussu restitutum atque editum* ed. Antwerpen 1627). München S. 259 betrachtet die Garantie, die Verletzung nicht zu wiederholen (*Caute la de futuris*), als eine wesentliche Vorbedingung der Absolution.